

Markt Schwanstetten, Landkreis Roth
Bebauungsplan Nr. 16 Schwand „Alte Straße West“ sowie Flächennutzungsplan, 14. Änderung

Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Postauslauf am 14.06.2017

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
1.	Landratsamt Roth Sachgebiet Bauwesen Weinbergweg 1 91154 Roth	19.07.2017	Bebauungsplan Schwand Nr. 16 "Alte Straße West" mit integr. Grünordnungsplan, Markt Schwanstetten. zum o.g. Bauleitplanverfahren hat das Landratsamt Roth zuletzt im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Stellung genommen. Der Entwurf wurde in der Zwischenzeit überarbeitet. Unsere Anregungen im vorhergehenden Verfahrensschritt wurden dabei überwiegend berücksichtigt. Die Lage des Planungsgebietes in der Nähe eines Sportplatzes wurde berücksichtigt. Dem nun vorliegenden Planungsentwurf in der Fassung vom 30.05.2017 stehen im Ergebnis öffentliche Belange unseres Aufgabenbereiches grundsätzlich nicht entgegen.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
			Zu einzelnen Aspekten der Planung haben wir aber nochmals folgende Anmerkungen: naturschutzfachliche Belange: Mit der ergänzten Planung besteht aus naturschutzfachlicher Sicht nunmehr Einverständnis. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können. Mit der Bilanzierung des Eingriffes und den geplanten Ausgleichsflächen wie auch den Ausgleichsmaßnahmen besteht aus fachlicher Sicht ebenfalls Einverständnis. Zur Sicherstellung der Umsetzung der Ausgleichsfläche ist der unteren Naturschutzbehörde alle 5 Jahre unaufgefordert ein Bericht vorzulegen bis das Entwicklungsziel erreicht ist. Dieser Bericht ist auch mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten abzustimmen.	Kenntnisnahme. Die Hinweise werden im Rahmen des Monitorings der Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzaufforstungen berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			wasserrechtliche Belange: Es wird empfohlen die Bebauungsplansatzung unter Hinweise Nr. 3 dahingehend zu ergänzen, dass bei fehlenden dort vorgenannten Voraussetzungen für die Versickerung des Oberflächenwassers eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 BayWG erforderlich ist.	Der Hinweis wird berücksichtigt. In den Bebauungsplan wird der Hinweis Nr. 3 dahingehend ergänzt, dass bei fehlenden dort vorgenannten Voraussetzungen für die Versickerung des Oberflächenwassers eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 BayWG erforderlich ist.
			Sonstiges: Bei der Nutzung der Müllsammelplätze wäre h. E. eine Beschränkung auf die nicht an der "Alten Straße" liegenden Grundstücke ausreichend.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Abfallsammelplätze sind ausschließlich für die nicht an der Alten Straße liegenden Grundstücke geplant. Zur Klarstellung wird der Hinweis in Planzeichnung und Begründung ergänzt.
			H. E. wäre noch zu klären, ob sich der in Nr. 3.3 des Satzungsentwurfes vorgesehene Abstand von 0,50 m auf eine parallele Anordnung der Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen zur Straße bezieht oder ob hier auch ein verkürzter Stauraum zulässig sein soll.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Festsetzung bezieht sich auf eine parallele Anordnung der Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen zur Straße. Eine Verkürzung des Stauraumes ist nicht zulässig. Die Festsetzung wird zur Klarstellung in Planzeichnung und Begründung angepasst.
			Wir bitten Sie unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Soweit sich aus der Auslegung bzw. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange keine Änderungen des vorliegenden Entwurfes ergeben, die eine nochmalige Auslegung erforderlich machen, kann der Satzungsbeschluss gefasst und nach Genehmigung der 14. FNP/LP-Änderung der Bauleitplan ortsüblich bekanntgemacht werden (§ 10 Abs. 1 und 3 BauGB). Der Bauleitplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung (§ 6 Abs. 5 Satz 3 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB - Ausnahme: vereinfachtes bzw. beschleunigtes Verfahren) zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bauleitplan eingesehen werden kann, In der zusammenfassenden Erklärung ist darzulegen, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden und warum der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Alternativen ausgewählt wurde. Bitte berücksichtigen Sie dabei die aktuellen Änderungen des BauGB durch das Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben bzw. das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt. Nach dem Satzungsbeschluss und der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB sind dem Landratsamt folgende Unterlagen vorzulegen:	Kenntnisnahme. Die Hinweise werden berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			4 Ausfertigungen des Bebauungsplanes bzw. der Änderung mit Satzung (Änderungs-), Begründung und zusammenfassender Erklärung. Die Ausfertigungen müssen mit den Verfahrensvermerken versehen sein. Soweit Sie der Regierung von Mittelfranken bzw. dem staatlichen Vermessungsamt Schwabach direkt Ausfertigungen vorlegen, kann die Anzahl der Ausfertigungen für das LRA entsprechend reduziert werden. Wir bitten dies bei der Vorlage an uns entsprechend zu vermerken. Nachweis der Bekanntmachung gern. § 10 Abs. 3 BauGB (2-fach) (s.a. Planungshilfen für die Bauleitplanung p 14115 5.152 Muster b)) Zu den Anforderungen an die ordnungsgemäße Ausfertigung eines Bebauungsplanes verweisen wir auf die aktuelle Rechtsprechung hierzu (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 28.04.2017, Az. 15 N 15.967). Danach fehlt es zum Beispiel an einer ordnungsgemäßen Ausfertigung wenn nur der Textteil der Satzung die erforderliche Unterschrift (Bürgermeister) trage, nicht aber in der Satzung näher benannte Anlagen, die auch nicht untrennbar in einer Weise mit dem Satzungstext verbunden sind, dass die Auseinandertrennung der einzelnen Blätter zwangsläufig zur Zerstörung der Gesamtkunde führen würde (im entschiedenen Fall: Schnellhefter) Daher sollten immer dann, wenn sich ein Bebauungsplan aus mehreren Teilen zusammensetzt, auf eine untrennbare Verbindung zwischen den Teilen geachtet oder im Zweifelsfall jeder Teil des Bebauungsplanes gesondert ausgefertigt werden. Bestehe eine Satzung aus einem Textteil und einer oder mehreren Planzeichnungen, müssten diese entweder körperlich untrennbar miteinander verbunden sein oder es seien grundsätzlich alle Teile gesondert auszufertigen. Die Ausfertigung allein des Textteils oder allein der Planzeichnung genüge in einem solchen Fall nur dann, wenn durch eindeutige Angaben oder auf andere Weise jeder Zweifel an der Zugehörigkeit aller Planteile zu der beschlossenen Satzung ausgeschlossen werde (Textteil und Planzeichnung müssten für eine ordnungsgemäße Ausfertigung am Maßstab von Art. 26 Abs. 2 GO durch eine Art „gedanklicher Schnur untereinander derart verknüpft sein, dass jeder Zweifel an der Zugehörigkeit des nicht gesondert ausgefertigten Teils zum ausgefertigten Satzungsteil ausgeschlossen sei. Diese Grundsätze gelten nach Auffassung des BayVGH auch, wenn ein Bebauungsplan als Satzung aus mehreren Teilen besteht, die nicht auf einem	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			Blatt zusammengefasst sind. Soweit in diesem Fall nicht alle Teile — also alle Blätter mit einem Ausfertigungsvermerk versehen würden, genüge der mit Unterschrift versehene Ausfertigungsvermerk auf lediglich einem Teil also auf einem Einzelblatt —des Bebauungsplans nur dann für eine wirksame Ausfertigung, wenn die einzelnen Blätter des Bebauungsplans entweder körperlich miteinander verbunden seien oder wenn in dem ausgefertigten Teil mit hinreichender Bestimmtheit auf die übrigen Teile resp. Einzelblätter der Satzung Bezug genommen werde oder auf andere Weise jeder Zweifel an der Zugehörigkeit der nicht gesondert ausgefertigten Teile zur Satzung ausgeschlossen sei, Im zuletzt genannten Fall müsse mithin die notwendige „gedankliche Schnur“ im o.g. Sinne zwischen allen Einzelblättern des Bebauungsplanes bestehen. Dies könne insbesondere durch hinreichend definierte Bezugnahmen erfolgen, die sich aus dem Ausfertigungsvermerk selbst oder aus den einzelnen Satzungsbestandteilen ergäben, Eine zweifelsfreie Individualisierung werde z.B. dadurch ermöglicht, dass über die fortlaufende Seitenzahlangebe bis zum ausgefertigten (letzten) Blatt sowie durch die Angabe von Datum und Regelungsbezug auf allen zur Satzung gehörenden Blättern eindeutig bestimmt werde, welche Einzelblätter vom Ausfertigungsvermerk erfasst würden.	
		19.07.2017	14. Änderung des Flächennutzungsplans, Markt Schwanstetten. zum o.g. Bauleitplanverfahren hat das Landratsamt Roth zuletzt im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Stellung genommen. Der Entwurf wurde in der Zwischenzeit überarbeitet. Unsere Anregungen im vorhergehenden Verfahrensschritt wurden dabei überwiegend berücksichtigt. Dem nun vorliegenden Planungsentwurf in der Fassung vom 30.05.2017 stehen öffentliche Belange unseres Aufgabenbereiches nicht entgegen Der Planung wird unsererseits zugestimmt. Weitere Anmerkungen sind nicht veranlasst.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
			Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes ist genehmigungspflichtig. Soweit sich aus der Auslegung bzw. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange keine Änderungen des vorliegenden Entwurfes ergeben, die eine nochmalige Auslegung erforderlich machen, sind dem Landratsamt Roth zusammen mit dem Genehmigungsantrag die nach den Planungshilfen für die Bauleitplanung p14115 Kapitel V 2.12 erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Der Bebauungsplan Schwand Nr. 16 darf erst nach Genehmigung der FNP-Änderung in Kraft gesetzt werden (Entwicklungsgebot).	Kenntnisnahme. Die Hinweise werden berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
2.	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde Promenade 27 91522 Ansbach	07.07.2017	14. Änderung des Flächennutzungsplans die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zum o.a. Entwurf wie folgt Stellung: Im Markt Schwanstetten, Ortsteil Schwand b. Nürnberg soll der wirksame Flächennutzungsplan geändert und in einem bisher unbeplanten Areal zusätzliche Wohnbauflächen ausgewiesen werden Das Vorhaben wurde im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB bereits beurteilt (vgl. RMF-SG24- 8314.01-184-1-2 vom 13.02.2017). Die Stellungnahme wird aufrechterhalten. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden weiterhin nicht erhoben.	Kenntnisnahme. Auf die Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird verwiesen.
		13.02.2017 FNP	die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zum o.a. Entwurf wie folgt Stellung: <i>Im Markt Schwanstetten, Ortsteil Schwand b. Nürnberg soll der wirksame Flächennutzungsplan geändert und in einem bisher unbeplanten Areal zusätzliche Wohnbauflächen ausgewiesen werden. Der Änderungsbereich umfasst etwa 0,8 ha. Das Gebiet ist nahezu vollständig mit Wald bestockt. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 16 "Alte Straße West" aufgestellt.</i> <i>Gemäß Ziel RP 7 B IV 4.1 ist die Flächensubstanz des Waldes, die durch das geplante Wohngebiet verloren geht, innerhalb des Verdichtungsraums vollständig auszugleichen. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden bei Beachtung dieses Hinweises nicht erhoben.</i>	Der Anregung wird gefolgt. <i>Innerhalb der als Fläche für Wald festgesetzten Fläche findet eine Wiederaufforstung als Waldsaum statt. Eine Ersatzaufforstung ist daher für diese Fläche nach Rücksprache mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nicht notwendig. Für die weiteren im Plangebiet liegenden Flächen (Allgemeines Wohngebiet, Verkehrsflächen, Flächen für Ver- und Entsorgung, öffentliche Grünfläche) entsteht unter Berücksichtigung der bereits im Bestand genutzten Flächen (z.B. Trafostation) ein Aufforstungsbedarf von 7.478 m². Dafür erfolgt eine flächengleiche Aufforstung nach Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf den Grundstücken Flst.-Nr. 882 (Teilfläche), Gemarkung Leerstetten und Flst.-Nr. 269 (Teilfläche), Gemarkung Schwand.</i>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		07.07.2017	Bebauungsplan Nr. 16 "Alte Straße West" die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zum o.a. Entwurf wie folgt Stellung: im Markt Schwanstetten soll der Bebauungsplan Nr. 16 "Alte Straße West" für eine zusätzliche Wohnbebauung aufgestellt werden. Der Geltungsbereich umfasst etwa 1,5 ha. Das Vorhaben wurde im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB bereits beurteilt (vgl. RMF-SG24- 8314.01-184-3-2 vom 13.02.2017). Die Stellungnahme wird aufrechterhalten. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden weiterhin nicht erhoben.	Kenntnisnahme. Auf die Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird verwiesen.
		13.02.2017 BP	die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zum o.a. Entwurf wie folgt Stellung: Im Markt Schwanstetten soll der Bebauungsplan Nr. 16 "Alte Straße West" für eine zusätzliche Wohnbebauung aufgestellt werden. Der Geltungsbereich umfasst etwa 1,5 ha, setzt im westlichen Teil Waldflächen und im östlichen Teil ein allgemeines Wohngebiet (WA) fest. Das Areal ist nahezu vollständig mit Wald bestockt. Im Westen reicht die Planung in das Landschaftsschutzgebiet "Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb". Im Parallelverfahren wird der wirksame Flächennutzungsplan für den östlichen Teil der Wohnbauflächen geändert. Gemäß Ziel RP 7 B IV 4.1 ist die Flächensubstanz des Waldes, die durch das geplante Wohngebiet verloren geht, innerhalb des Verdichtungsraums vollständig auszugleichen. Nach Ziel RP 7 B 11.3.3.2 sollen die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region langfristig in ihrem Bestand gesichert werden. Die Überplanung des Landschaftsschutzgebiets ist daher mit dem Landratsamt Roth als zuständige Fach- und Genehmigungsbehörde abzustimmen. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden bei Beachtung dieser Hinweise nicht erhoben.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
				Der Anregung wird gefolgt. Innerhalb der als Fläche für Wald festgesetzten Fläche findet eine Wiederaufforstung als Waldsaum statt. Eine Ersatzaufforstung ist daher für diese Fläche nach Rücksprache mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nicht notwendig. Für die weiteren im Plangebiet liegenden Flächen (Allgemeines Wohngebiet, Verkehrsflächen, Flächen für Ver- und Entsorgung, öffentliche Grünfläche) entsteht unter Berücksichtigung der bereits im Bestand genutzten Flächen (z.B. Trafostation) ein Aufforstungsbedarf von 7.478 m². Dafür erfolgt eine flächengleiche Aufforstung nach Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf den Grundstücken Flst.-Nr. 882 (Teilfläche), Gemarkung Leerstetten und Flst.-

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
				Nr. 269 (Teilfläche), Gemarkung Schwand. Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden Flächen im Landschaftsschutzgebiet bleiben in ihrem Charakter als Waldfläche vorhaben und werden nicht überbaut. Das Landratsamt Roth wurde im Verfahren beteiligt.
			<u>Hinweise der Höheren Naturschutzbehörde:</u> Aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde ist zur Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Belangen eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im weiteren Verfahren durchzuführen.	Der Anregung wird gefolgt. Für die Planung wurde eine Relevanzprüfung artenschutzrechtlicher Belange durchgeführt, um zu untersuchen, inwieweit die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten erfüllt sein können. Gemäß gutachterlicher Stellungnahme sind durch die geplante Wohnbebauung im Rahmen des Bebauungsplans keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5, weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie zu erwarten. Die Ergebnisse werden in den Bebauungsplan eingearbeitet.
			Ebenso sind die notwendigen Ausgleichsflächen und -maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung zu konkretisieren, genau zu verorten und gem. Art. 9 BNatSchG zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes an das Ökoflächenkataster des Landesamtes für Umwelt zu melden.	Der Anregung wird gefolgt. Der erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft wird über Flächen des Marktes Schwanstetten ausgeglichen. Für den naturschutzfachlichen Ausgleich wird eine Fläche von ca. 7.383 m² erforderlich. Diese wird auf den Flst-Nrn. 269 (Teilfläche), Gemarkung Schwand (Entwicklungsziel: Standortgerechter, naturnah strukturierter Laubmischwald) und 882 (Teilfläche), Gemarkung Leerstetten (Entwicklungsziel: Standortgerechter, naturnaher Laubmischwald mit einem buchtigen, stufig aufgebauten Waldmantel) umgesetzt.
			Auf dem Planblatt im Teil Hinweise ist unter Nr. 6 zu berichtigen, dass der Zeitraum für Fällungen bereits am 28./29. Februar endet, nicht Mitte März. In Kap.B.1.2.1 ist als Fachgesetz das BNatSchG zu ergänzen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Der entsprechende Hinweis Nr. 6 sowie die Begründung unter Kap. B 1. 2. 1. werden angepasst bzw. ergänzt.
3.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Allersberger Str. 17/19 90461 Nürnberg	./.	./.	./.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
4.	Vermessungsamt Schwabach Theodor-Heuss-Str. 61 91126 Schwabach	./.	./.	./.
5.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Hofgraben 4 80539 München	./.	./.	./.
6.	Bayerischer Bauernverband Geschäftstelle Roth Münchener Str. 67 91154 Roth	20.06.2017	Aus landwirtschaftlicher und aus forstwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
			Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden forstwirtschaftlichen Grundstücke uneingeschränkt möglich sein müssen. Auch für Langholzfuhrwerke.	Kenntnisnahme. Die Erschließung der angrenzenden forstwirtschaftlichen Grundstücke über das Plangebiet bleibt bestehen. Zudem bestehen Zufahrten zu den Grundstücken außerhalb des Plangebietes.
7.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Johann-Strauß-Str. 1 91154 Roth	10.07.2017	zum Bebauungsplan Nr. 16 Schwand wird erneut wie folgt Stellung genommen: Bereich Landwirtschaft: Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken und Anregungen mehr.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
			Bereich Forsten: Alle Anregungen und Vorgaben waldgesetzlicher Art wurden umgesetzt. Die Ersatzaufforstungsflächen sind nach Abschluss der Pflanzungen dem AELF Roth nachzuweisen. Die Revierleiterin des AELF (Revier Rothsee) ist an den Pflanzungen zu beteiligen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Ersatzaufforstungen werden nach Abschluss der Pflanzungen dem AELF nachgewiesen. Die Revierleiterin des AELF (Revier Rothsee) wird an den Pflanzungen beteiligt
8.	Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken Philipp-Zorn-Str. 37 91522 Ansbach	./.	./.	./.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
9.	Main-Donau Netzgesellschaft Netzmanagement Hainstr. 34 90461 Nürnberg	27.06.2017	in der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft, und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Dieser Bestandsplan besitzt nur informellen Charakter. Der Bestandsplan enthält Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft. Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Von der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB haben wir Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 25.01.2017, AZ:AWB02201700802 und ...00803, behält weiterhin Gültigkeit. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.	Kenntnisnahme. Auf die Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird verwiesen.
		25.01.2017	<i>in der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft, und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich.</i> <i>Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter.</i> <i>Die Bestandspläne enthalten Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft und der N-ERGIE Aktiengesellschaft. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.</i> <i>Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</i>	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
			<i>Die Versorgung des Baugebietes mit Strom kann, nach entsprechender</i>	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			Netzerweiterung, ausgehend vom bestehenden Versorgungsnetz sichergestellt werden.	
			Eine Versorgung des Gebietes mit Erdgas ist grundsätzlich möglich. Voraussetzung ist eine Vereinbarung der Kostenübernahme mit dem Erschließungsträger.	Der Hinweis wird berücksichtigt. In der Begründung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
			Sind keine Gehwege geplant, wird ein Versorgungstreifen von ca. 1,00 m Breite empfohlen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Im Rahmen der Erschließungsplanung werden Gehwege von 1 m bis 1,5 m vorgesehen, welche zur Unterbringung von unterirdischen Versorgungsleitungen genutzt werden können.
			Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. In den Bebauungsplan wird als Hinweis aufgenommen, dass zwischen Baumstandorten und Versorgungsleitungen gemäß dem DVGW Regelwerk Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,5 m einzuhalten ist.
			Es besteht keine Einwände der Main-Donau Netzgesellschaft gegen die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
			Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
10.	Deutsche Telekom Technik GmbH Am Fernmeldeturm 2 90441 Nürnberg	23.06.2017	die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesichertang wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben W68102377, Vanessa Büchl vom 14.02.2017 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Kenntnisnahme. Auf die Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird verwiesen.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		01.02.2017 FNP	die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Wir werden zu dem Bebauungsplan Nr. 16 Schwand „Alte Straße West“ noch detaillierte Stellungnahme abgeben. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
		17.02.2017 BP	die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. In den Bebauungsplan wird als Hinweis aufgenommen, dass der Bestand und der Betrieb von bestehenden Telekommunikationsanlagen gewährleistet sein muss. Eine Umplanung der Verkehrsflächen ist nicht angezeigt.
			Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<i>Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</i> <i>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</i> <i>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</i>	Der Hinweis wird berücksichtigt. In den Bebauungsplan wird als Hinweis aufgenommen, dass in allen Straßen und Gehwegen geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung von Telekommunikationsanlagen vorzusehen ist. Der Hinweis wird berücksichtigt. In den Bebauungsplan wird als Hinweis aufgenommen, dass für Baumpflanzungen im Näherungsbereich von Telekommunikationslinien das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßenbau und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 zu beachten ist.
11.	Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im unteren Schwarzwachtal Schwabacher Str. 8 90530 Wendelstein	./.	./.	./.
12.	Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe Schaftnacher Weg 7a 90530 Wendelstein- Großschwarzenlohe	21.06.2017	ergänzend zu unserem Schreiben vom 25.01.2017, nehmen wir zu den Verfahren wie folgt Stellung: Die Wasserversorgung des Planungsgebietes durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe ist grundsätzlich gesichert. Auf der Flurnummer 322/17 befindet sich ein Übergabebauwerk des Zweckverbandes, dass derzeit noch die beiden Versorgungsbereiche Wasserwerk Großschwarzenlohe und Schwand verbindet. Das Steuerkabel sowie das Netzanschlusskabel müssen im Zuge der Erschließungsarbeiten in den öffentlichen Bereich umgelegt werden. Die Kosten hierzu trägt der Antragsteller oder Verursacher. Die Arbeiten zur Erschließung des Baugebietes sollen im Zuge der Gesamterschließung erfolgen. Zur Umsetzung und Bauvorbereitung an den Wasserversorgungsanlagen benötigen wir ausreichend Vorlauf.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich. Kenntnisnahme. Die Umlegung der Kabel erfolgt im Rahmen der Erschließungsarbeiten. Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			Gegen die 14. Änderung des Flächennutzungsplans hat der Zweckverband Schwarzachgruppe keine Einwendungen.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
13.	IHK Nürnberg Ulmenstraße 52 90443 Nürnberg	10.07.2017	nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen keine Einwände gegen die o.g. Änderung bestehen. Von der Planung werden wirtschaftliche Belange nicht negativ tangiert.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
14.	Handwerkskammer für Mittelfranken Sulzbacher Str. 11-15 90489 Nürnberg	21.07.2017	Keine Hinweise und Einwendungen.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
15.	Kreisheimatpflegerin Dr. Annett Haberlah- Pohl Burgstall 8 91154 Roth-Eckersmühlen	/.	/.	/.
16.	Bund Naturschutz e.V. Kreisgruppe Roth Sandgasse 1 91154 Roth	/.	/.	/.
17.	LBV Kreisgruppe Roth-Schwabach Herr Ruppert Zeiner Maximilianstr . 2 91161 Hilpoltstein	/.	/.	/.
18.	Gemeinde Rednitzhembach Rathausplatz 1 91126 Rednitzhembach	26.06.2017	vielen Dank für Ihre Mitteilung des Prüfungs- und Abwägungsergebnisses und die weitere Beteiligung am Verfahren.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
			Da von der Gemeinde Rednitzhembach keine wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch den Bauleitplan berührt werden, erklären wir hiermit unser Einverständnis.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
19.	Stadt Roth Kirchplatz 4 91154 Roth	21.06.2017	für die Beteiligung am o. a. Bauleitplanverfahren bedanken wir uns. Es werden weiterhin keine von der Stadt Roth wahrzunehmenden öffentlichen Belange gesehen, welche durch die Bauleitplanung des Marktes Schwanstetten berührt sein könnten.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
20.	Markt Wendelstein Schwabacher Str. 8 90530 Wendelstein	14.07.2017	wir bedanken uns für die Beteiligung an den o. g. Bauleitplanverfahren. Es werden keine Einwendungen erhoben, da vom Markt Wendelstein wahrzunehmende Belange nicht berührt werden. Grundlage dieser Stellungnahme ist der Beschluss unseres Bau- und Umweltausschusses vom 06.07.2017.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
21.	Planungsverband Region Nürnberg Hauptmarkt 16 90317 Nürnberg	03.07.2017	Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der beiliegenden Stellungnahme des Regionsbeauftragten.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
		30.06.2017	bereits mit Schreiben vom 13.02.2017 aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen wurde. Weitere Anmerkungen sind aus regionalplanerischer Sicht nicht angezeigt. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist daher nicht erforderlich.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
22.	Staatliches Bauamt Nürnberg Flaschenhofstr. 53 90402 Nürnberg	/.	/.	/.
23.	Deutsche Post Immobilienservice GmbH Poststr. 2 90471 Nürnberg	/.	/.	/.
24.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Südwestpark 15 90449 Nürnberg	13.07.2017	Bebauungsplan Nr. 16 Schwand "Alte Straße West" Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes ihrer Kostenanfrage bei.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		13.07.2017	Flächennutzungsplan, 14. Änderung Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

aufgestellt:
Nürnberg, 20.07.2017
TB|MARKERT

i.A. Lena Beyrich
M.A. Kulturgeographie